



VEREIN
SCHUMANNHAUS
BONN E.V.

SATZUNG

Bonn 2013

Satzung des Vereins Schumannhaus Bonn e.V.¹

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Schumannhaus Bonn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1983.

§ 2 Zweck des Vereins

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Pflege des Andenkens und des Werkes Robert Schumanns in seinem Sterbehaus in Bonn-Endenich. Insbesondere bezweckt der Verein in Zusammenarbeit mit der Stadt Bonn

- (1) die Unterhaltung und Erweiterung der Gedächtnisstätte Robert Schumanns im Schumannhaus in Bonn-Endenich,
- (2) die Unterstützung der in diesem Hause beheimateten Musikbücherei auch bei der Pflege des Andenkens Robert Schumanns,
- (3) die Pflege des Andenkens Robert Schumanns, vornehmlich durch die Veranstaltung des Bonner Schumannfestes – Endenicher Herbst sowie durch die Unterstützung der Hauskonzerte im Schumannhaus und anderer diesem Zweck dienender Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff AO 1977).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks.

¹ Beschlossen von der Gründungsversammlung am 24. November und 20. Dezember 1982 in Bonn, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn am 7. Februar 1983 unter Nr. 4839.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.05.2008
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.05.2009
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.06.2010
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.04.2013

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des „Vereins Schumannhaus Bonn“ kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf Antrag der Vorstand, an den eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten ist.
- (3) Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag kann in besonderen Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einen Lebensbeitrag festsetzen.²
- (3) Die Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereins sollen vor allem durch Spenden innerhalb oder außerhalb der Mitgliedschaft aufgebracht werden.
- (4) Für juristische Personen beträgt der Vereinsbeitrag mindestens das Dreifache des für natürliche Personen festgesetzten Betrages.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
- (3) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, und ferner wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

² Die Mitgliederversammlung vom 09.04.2002 hat folgende Beitragsregelung beschlossen:

Schüler:	beitragsfrei
Auszubildende/Studierende:	10,00 €/Jahr
Einzelmitglieder:	20,00 €/Jahr
Familienmitgliedschaft:	30,00 €/Jahr
Firmen, juristische Personen:	60,00 €/Jahr
Lebensbeitrag:	300,00 €

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 8 Stimmrecht der Mitglieder

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte natürliche Person aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
 1. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Jahr,
 2. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- (2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Lebensmitgliedsbeiträge, die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins dürfen in der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern zu ihr rechtzeitig eingeladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- (6) Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einem Wahlleiter die Versammlungsleitung übertragen.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, bis zu acht Beisitzern, einem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann einen Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (2) Der Verein Schumannhaus Bonn wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis für bestimmte Aufgaben einem seiner Mitglieder übertragen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
 3. Aufstellung der Tagesordnung;
 4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 5. Vorbereitung des Haushaltsplans;
 6. Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
 7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestimmte Funktionen oder Aufgaben an Dritte übertragen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger gewählt werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer Sitzung zusammen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter drei seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14

Finanzierung, Rechnungswesen

(1) Finanzierung

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch

1. Beiträge der Mitglieder;
2. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins;
3. Zuwendungen, Beihilfen, Spenden und Schenkungen.

(2) Rechnungsprüfung

Die Prüfung erfolgt durch einen Rechnungsprüfungsausschuss, der durch mindestens zwei Mitglieder gebildet wird. Die Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins Schumannhaus Bonn kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bezüglich des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens wird entsprechend § 3 Abs. 5 dieser Satzung verfahren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein Schumannhaus Bonn aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung beschlossen und ist sofort mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.
- (2) Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.